

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1926

16 (22.4.1926)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 22. April

1926

Inhalt.

- I. Verordnung des Staatsministeriums:**
Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten.
- II. Bekanntmachungen:**
Schulgeld an den Höheren Lehranstalten.
Beschäftigung der Volksschulkandidaten und Kandidatinnen in der Schule, hier Bewilligung von Unterhaltszuschüssen.
Vollzug des Besoldungsgesetzes.

- Biologische Anstalt auf Helgoland.
Lehrerfortbildung.
Prüfung der Fortbildungsschullehrerinnen.
- III. Personalmeldungen.**
IV. Erledigte Stellen.
V. Stellenausschreiben.

I. Verordnung des Staatsministeriums.

(Vom 14. April 1926.)

Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1926 Seite 65.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel I.

§ 19 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1909 Seite 453) in der Fassung der Staatsministerialverordnung vom 2. April 1925 gleichen Betreffs (Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 63) erhält hinter Absatz 1 folgenden neuen Absatz 2:

Der Absatz 1 findet auch dann Anwendung, wenn von mehreren Kindern derselben Familie wenigstens ein Kind Schüler einer Höheren Lehranstalt im Sinne des § 2 dieser Verordnung ist, weitere Kinder aber sonstige Schulanstalten mit Schulgeldpflicht besuchen. Kommt hierbei die Ermäßigung oder Befreiung bei Schülern von Schulanstalten in Betracht, an deren Unterhaltung Gemeinden beteiligt sind, so steht die Entschliebung über die Ermäßigung oder Befreiung — im einzelnen Fall oder allgemein hinsichtlich einer bestimmten Schulanstalt — den betreffenden Gemeinden zu.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1926/1927 in Kraft.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts erläßt die weiteren Vollzugsbestimmungen.

Karlsruhe, den 14. April 1926.

Das Staatsministerium.

Trunt

II. Bekanntmachungen.

Schulgeld an den Höheren Lehranstalten.

Auf Grund des Artikels II der Staatsministerialverordnung vom 14. April 1926, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 65), und auf Grund der §§ 16 und 19 der Landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909 gleichen Betreffs in der Fassung der Staatsministerialverordnungen vom 2. April 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 63 f.) und vom 14. April 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 65) wird unter Aufhebung aller früheren entgegenstehenden Anordnungen bestimmt:

1. Der Jahresbetrag des Schulgeldes der Höheren Lehranstalten beträgt für sämtliche Klassen 120 RM.

2. Das Schulgeld ist in drei gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die etwaige Bewilligung von Ratenzahlungen für einen solchen Teilbetrag bleibt für die Anwendung des § 22 der genannten Verordnung vom 18. September 1909 ohne Einfluß.
3. Der Zuschlag nach § 17 Absatz 1 derselben Verordnung sowie das besondere Schulgeld nach § 17 Absatz 2 ebenda dürfen zusammen mit dem sonstigen Schulgeld den Betrag von 150 *RM* jährlich nicht übersteigen.
4. Für Anstalten, an deren Unterhaltung Gemeinden beteiligt sind, können auf deren Antrag die allgemeinen und besonderen Schulgeldebeträge herabgesetzt werden.
5. Kinder nicht badischer, aber reichsdeutscher Eltern, sowie Kinder ortsansässiger Reichsausländer, deren Heimatstaat Gegenseitigkeit verbürgt, und Kinder ortsansässiger Staatenloser haben das gleiche Schulgeld wie badische Schüler zu entrichten. Für andere Reichsausländer und Staatenlose erhöht sich der Betrag auf das Doppelte. In besonderen Fällen dieser Art kann durch das Unterrichtsministerium eine Ermäßigung bewilligt werden, für Anstalten, an deren Unterhaltung Gemeinden beteiligt sind, nach Anhörung der zuständigen Gemeindebehörde.
6. Die bisherigen allgemeinen und besonderen Vergünstigungen für reichsausländische Schüler deutschstämmiger Herkunft und für schweizerische Schüler bleiben aufrechterhalten.
7. Als sonstige Schulanstalten im Sinne des § 19 Absatz 2 der Landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der höheren Lehranstalten betreffend, in der Fassung der Staatsministerialverordnung vom 14. April 1926 gelten Knaben- und Mädchenbürgerschulen mit Schulgeldpflicht, höhere Gewerbeschulen und höhere Handelslehranstalten (§ 2 der Staatsministerialverordnung vom 18. April 1925, die Einrichtung von Fachschulen betreffend, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 87 ff.), ferner unter bestimmten Voraussetzungen nichtstaatliche Lehr- und Erziehungsanstalten mit dem Lehrplan höherer Schulen.
Die Entscheidung über das Vorliegen solcher Voraussetzungen, insbesondere darüber, ob die nichtstaatliche Anstalt dem öffentlichen Interesse dient, erfolgt bis auf weiteres im einzelnen Fall oder allgemein hinsichtlich einer bestimmten Schul-

anstalt durch das Unterrichtsministerium, beziehungsweise, wenn das zu ermäßigende oder nachzulassende Schulgeld in eine Gemeindefasse fließen würde, durch die betreffende Gemeindebehörde. Für die Behandlung der Ermäßigungs- und Befreiungsanträge auf Grund des § 19 Absatz 2 der genannten Verordnung gelten im übrigen sinngemäß die Vorschriften der Schulgeldordnung vom 24. April 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 96 ff.).

Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung anderer als der in Ziffer 7 Absatz 1 bezeichneten Schulanstalten aus besonderen Billigkeitsgründen.

8. Diese Bestimmungen treten mit Beginn des Schuljahres 1926/27 in Kraft.

Karlsruhe, den 17. April 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 7217. Kemmle
S. Allg. XIII *

Beschäftigung der Volksschulkandidaten und Kandidatinnen in der Schule, hier Bewilligung von Unterhaltszuschüssen.

Sämtliche z. Bt. unentgeltlich beschäftigten Schulkandidaten(innen), die am Ende des ablaufenden Rechnungsjahres Unterhaltszuschüsse nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 8. Juli 1925 beziehen und auf die Weiterbewilligung im neuen Rechnungs- und Voranschlagsjahr abheben, haben mit tunlichster Beschleunigung entsprechende Anträge in Form von handschriftlich herzustellenden Gesuchen nach dem hier unten abgedruckten Muster auf dem geordneten Dienstweg einzureichen.

Dieses Muster ist künftig auch bei Gesuchen um Neubewilligung zugrunde zu legen.

Unterhaltszuschüsse, deren Weiterbewilligung nicht bis spätestens 30. April 1926 beantragt ist, werden eingestellt; notwendig werdende Kürzungen werden bei den Zahlungen auf Ende April oder im Mai ds. Js. durchgeführt werden.

Die Kreis- und Stadtschulämter werden ersucht, die Angaben nach Möglichkeit nachzuprüfen und sich zu den Gesuchen, auch bezüglich der Höhe der zu bewilligenden Beträge, gutachtlich zu äußern.

Karlsruhe, den 3. April 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
In Vertretung
Dr. Schmitt

Muster.

Gesuch

de . Schulkandidat
um Weiter — Neu — Bewilligung eines Unterhalts-
zuschusses.

1. Tag der Aufnahme unter die Schulkandidaten
2. Beschäftigt gemäß Bekanntmachung vom 3. Februar 1925 an der Volksschule in
3. Seit wann?
4. Mit wieviel Wochenstunden?
5. (Nur bei Gesuchen um Weiterbewilligung):
Betrag des letztmals festgesetzten Unterhaltszuschusses:
monatlich *R.M.*
6. Etwaige Einnahmen aus sonstiger Beschäftigung,
zutreffendenfalls aus welcher?
7. Angaben über Unterkunft und Verpflegung (d. h.
ob im elterlichen Haushalt oder ob und aus welchem
Grunde besondere Aufwendungen notwendig sind):
.
8. Etwaige besondere Verhältnisse, die für eine beson-
dere Berücksichtigung bei Bemessung der Höhe des
Unterhaltszuschusses sprechen:

Ort und Tag:

Unterschrift:

Vollzug des Besoldungsgesetzes.

Nach Ziffer 185 Absatz 2 der beim Vollzug des badischen Besoldungsgesetzes anzuwendenden Reichsbesoldungsvorschriften haben die Beamten, die Kinderzuschläge beziehen, vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres eine Erklärung abzugeben, daß die für den Bezug und die Höhe des angewiesenen Kinderzuschlags maßgebenden Verhältnisse unverändert fortbestehen.

Ebenso sind die für die Bewilligung des Frauenzuschlags maßgebenden Voraussetzungen anzuzeigen.

Hierzu sind Fragebogen nach dem nachstehenden Muster (Seite 83) zu verwenden. Die Vordrucke werden den Beamten, die es angeht, durch Vermittlung der vorgesetzten Dienststellen zugehen.

Die Beamten haben die Vordrucke genau auszufüllen und mit den nötigen Unterlagen bis längstens 10. Mai 1926 der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle wieder vorzulegen. Die Dienststelle hat die Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und die Fragebogen alsdann bis 20. Mai 1926 anher vorzulegen.

Durch Erstattung dieses Jahresnachweises wird die Vorschrift der Ziffer 185 Absatz 3 der Reichs-

besoldungsvorschriften, wovon die Beamten schon im Laufe des Rechnungsjahres jede Tatsache, welche eine Herabsetzung oder die Einstellung des Kinderzuschlags zur Folge hat, unverzüglich anzuzeigen haben, nicht berührt.

Befindet sich das Kind in einer Lehre, so ist, soweit dies noch nicht geschehen, ein Lehrvertrag, in allen Fällen aber eine Bescheinigung des Lehrherrn vorzulegen darüber, daß sich das Kind noch in der Lehre befindet, wie lange diese noch dauert, ob das Kind Lohn erhält oder nicht, gegebenenfalls in welcher Höhe ab 1. Mai 1926 ohne jeden Abzug. Wenn das Kind beim Lehrherrn freie Station hat, ist die Höhe des Ausschlags für freie Unterkunft und Verpflegung ebenfalls anzuzeigen.

Für Kinder über 16 Jahre, die sich noch in Schulbildung befinden, ist in allen Fällen eine Bestätigung der Schulleitung unter Angabe der Wochenstundenzahl vorzulegen, bei Studenten ein vom Sekretariat der Hochschule ausgestelltes Anwesenheitszeugnis.

Wird die vorgeschriebene Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so muß der Kinderzuschlag eingestellt werden.

Karlsruhe, den 13. April 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. A 7616.
S. Allg. III^b
B. Gen. II^b, V^o

In Vertretung
Dr. Schmitt

Biologische Anstalt auf Helgoland.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Amtsblatt 1923 Seite 133 wird zur Kenntnis gebracht, daß an der biologischen Anstalt auf Helgoland auch für das Rechnungsjahr 1926/27 drei Arbeitsplätze für die Dozenten und Studierenden der badischen Hochschulen sowie die Lehrer der höheren Lehranstalten und Volksschulen belegt wurden.

Nach Mitteilung der Anstaltsdirektion werden 3. Bt. umfangreiche Umbauarbeiten vorgenommen. Während der Bauzeit muß eine Anzahl der Arbeitsplätze in Wegfall kommen. Für selbstständige wissenschaftliche Arbeiten auf den Gebieten der marinen Zoologie, Botanik und Physiologie stehen jedoch auch während des Umbaus eine Anzahl Arbeitsplätze zur Verfügung. Die Materialbeschaffung erleidet keine Einschränkung. Das Stationschiff kann jetzt auch im Winter auf Helgoland bleiben und Ausfahrten machen. Die Bibliothek ist unverändert zu benützen. Das Nordseemuseum bleibt geöffnet, Lehrveranstaltungen können im

Sommer 1926 nicht abgehalten werden. In den Monaten Juni, Juli und Oktober können Studenten und Lehrer auf Wunsch Anleitungen bei ihren Arbeiten durch die wissenschaftlichen Beamten der Anstalt erhalten. Zu Beobachtungen über den Vogelzug bietet die Vogelwarte der Anstalt günstige Gelegenheit. Der Versand von lebenden und konserviertem Material an Institute und Schulen erleidet keine Einschränkung. Versandpause vom 15. Juli bis 15. September. Anfragen über Arbeitsmöglichkeit und Materialbeschaffung sind unpersönlich an die Direktion der Biologischen Anstalt zu richten.

Karlsruhe, den 7. April 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung:

Nr. A. 6152.

Schwoerer

Lehrerfortbildung.

Der Badische Lehrerverein veranstaltet am 3., 4. und 5. Mai d. J. in Lörrach und am 7., 8. und 10. Mai in Stockach jeweils von 3 bis 5 Uhr nachm. einen Fortbildungskurs für Lehrer. Dabei wird Herr Dr. Ernst Kriek, Mannheim, über das Thema Gemeinschaft und Erziehung sprechen. Der Kurs in Lörrach findet in der Realschule, der Kurs in Stockach im Schulhaus statt.

Lehrern und Lehrerinnen, die an den Kursen teilnehmen wollen, kann der erforderliche Urlaub durch die vorgesetzten Kreis- bzw. Stadtschulämter bewilligt werden, falls die Mitvernehmung ihres Dienstes durchführbar ist.

Karlsruhe, den 20. April 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung

Nr. C 20322.

B. Gen. V^a

Dr. Schmitt

Prüfung der Fortbildungsschullehrerinnen.

Die Prüfung für Fortbildungsschullehrerinnen nach den Vorschriften des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 haben die nachgenannten Volksschullehrerinnen bestanden:

Abez, Elisabeth, von Schwellingen,
 Arnold, Hedwig, von Sasbach, A. Bühl,
 Arnold, Maria, von Mannheim,
 Baumstark, Paula, von Freiburg i. Br.,
 Baur, Ernestine, von Salem,
 Benz, Ida, von Neckarsteinach,
 Binder, Susanna, von Billingen,
 Bofsch, Emma, von Karlsruhe,
 Bruch, Hildegard, von Karlsruhe,

Dietsche, Klara, von Konstanz,
 Feiel, Maria, von Waldkirch,
 Fingado, Anneliese, von Pforzheim,
 Fürstos, Rosa, von Sulzburg,
 Gluck, Lotte, von München,
 Gottstein, Luise, von Mannheim,
 Greiffenstein, Margarete, von Karlsruhe,
 Hagenmeyer, Emilie, von Königshausen,
 Hensler, Hilda, von Wackershofen,
 Hermann, Adelheid, von Neustadt,
 Herrmann, Maria, von Adelsheim,
 Heß, Luise, von Eggenstein,
 Hofer, Gertrud, von Karlsruhe,
 Kayser, Emma, von Griesgen,
 Kirchmann, Maria, von Konstanz,
 Kirrkamm, Else, von Mühlhausen i. G.,
 Kobylinski, Maria, von Pforzheim,
 Lamerdin, Gertrud, von Uffingen,
 Mager, Maria, von Schwellingen,
 Meiterhauser, Maria, von Karlsruhe,
 Megger, Elisabeth, von Schopfheim,
 Meyer, Maria, von Ejsental,
 Müller, Anna, von Mannheim,
 Neuberger, Klara, von Glashofen,
 Reichert, Hildegard, von Zell a. S.,
 Roos, Anna, von Engen,
 Rosinus, Elisabeth, von Kaiserslautern,
 Scheu, Karoline, von Radolfzell,
 Schindeler, Else, von Haslach,
 Schwarz, Klara, von Grenzach,
 Six, Luise, von Karlsruhe,
 Specht, Margarete, von Ludwigshafen a. Rh.,
 Steinman, Helene, von Zell i. W.,
 Stoll, Elisabeth, von Weinheim,
 Trautwein, Luise, von Mannheim,
 Bernikel, Else, von Karlsruhe,
 Better, Hildegard, von Lörrach,
 Volk, Hermine, von Heddesbach,
 Waldvogel, Luise, von Basel,
 Behrle, Mathilde, von Welmsingen,
 Weippert, Anna, von Mannheim,
 Welde, Lina, von Weisenau (Hessen),
 Willemann, Maria, von Reilingen,
 Zeiser, Johanna, von Bruchsal,
 Zepf, Paula, von Sigmaringen.

Karlsruhe, den 30. März 1926.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

In Vertretung

Nr. C 13854

B. Gen. V^a

Dr. Schmitt

Fragebogen

für die Bewilligung des Frauenzuschlags und der gesetzl. Kinderzuschläge und zugleich Erklärung gem. Biff. 185, Abf. 2 Reichsbefold.-Vorschr.

Anfordernder: (Zu- und Vorname) (Amtsbezeichnung) in (Wohnort)

Familienstand: verh., verw., geschieden, ledig, Witwe. (Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.)

(Bei Änderungen im abgelaufenen Rechnungsjahr, seit wann?)

Ist die eheliche Gemeinschaft durch gerichtliches Erkenntnis aufgehoben, zutreffendenfalls seit wann?

Bezieht die Ehefrau aus Mitteln des Reichs, eines Landes, einer Gemeindebehörde oder einer sonstigen öffentl. Gemeinschaft Besoldung, Lohn, Ruhegehalt usw.? In welcher Höhe? *RM* monatlich. Zutreffendenfalls ist die Anweisungsbehörde für diese Bezüge usw. anzugeben

Für das Rechnungsjahr 1. April 1926/27 wird der gesetzl. Kinderzuschlag für nachstehende Kinder beansprucht:

Rechnungsjahr	Rufname der unterhaltsberechtigten Kinder in der Zeitfolge der Geburt <small>(Beginnend mit dem ältesten, bei Stief- und unehelichen Kindern auch Zunahme) f. Anmerkung</small>	Rechtliche Stellung (Eigenkind, Stiefkind, unehelich, angenommen)	Der Geburt			Die über 16 Jahre alten Kinder sind:		
			Tag	Monat	Jahr	in Schulausbildung	in Berufsausbildung	dauernd erwerbsunfähig
						<small>unter Vorlage einer Bescheinigung d. Schulleitung oder eines Anwesenheitszeugnisses ausgestellt vom Sekretariat</small>	<small>unter Vorlage eines Lehrvertrags usw.</small>	
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								

Anmerkung. Unterhaltsberechtig sind: 1. eheliche, 2. für ehelich erklärte, 3. an Kindesstatt angenommene, 4. uneheliche Kinder (letztere nur, soweit der Beamte ihren vollen Unterhalt bestreitet und sie in den eigenen Hausstand aufgenommen hat, oder sich rechtsgültig verpflichtet, als Unterhaltsleistung dauernd mindestens 1/4 mehr zu bezahlen, als der gesetzliche Kinder- nebst etwaigem Teuerungszuschlag beträgt), 5. Stiefkinder.

Für Kinder über 16 Jahre, die sich noch in Schulausbildung befinden, ist in allen Fällen eine Bestätigung der Schulleitung unter Angabe der Wochenstundenzahl vorzulegen, bei Studenten ein Anwesenheitszeugnis, ausgestellt vom Sekretariat der Hochschule.

Für Kinder über 16 Jahren, die sich in Berufsausbildung befinden, ist das in der Bekanntmachung vom 28. April 1924 Gesagte zu beachten.

Ich bestätige, daß mir die Vorschrift bekannt ist, jede Tatsache, welche eine Herabsetzung oder die Einstellung des Kinderzuschlags zur Folge hat, meiner vorgelegten Behörde unverzüglich anzuzeigen. Ebenso, daß der Kinderzuschlag für ein Kind, für das ein solcher Zuschlag bezogen, mit Vollendung des 16. Lebensjahres eingestellt wird, wenn nicht der zur Anweisung zuständigen Behörde die für den Weiterbezug eines Kinderzuschlags und für dessen Höhe maßgebenden Verhältnisse dargelegt und diese Angaben auf Verlangen glaubhaft gemacht werden (vergleiche Amtsblatt von 1922 Nr. 28 S. 301).

Weiter bestätige ich ausdrücklich, daß die für den Bezug und die Höhe des angewiesenen Frauenzuschlages und der angewiesenen Kinderzuschläge maßgebenden Verhältnisse im abgelaufenen Rechnungsjahr unverändert weiter bestanden haben.

den 1926.

Eigenhändige Unterschrift:

Die oben angeführten Angaben sind soweit diesseits möglich nachgeprüft und werden hiermit bestätigt.

den 1926.

(Dienststelle):

III. Personalmeldungen.

Ernannt:

Prof. Dr. Walter Mahlberg an der Handelshochschule Göteborg zum ord. Prof. für Privatwirtschaftslehre an der Universität Freiburg. — Professor Dr. Paul Geiger an der Oberrealschule in Pforzheim zum Direktor an der Höheren Mädchenschule in Pforzheim. — Lehramtsassessor Dr. Ernst Brähler an der Neuburg-Oberrealschule in Freiburg zum Professor an der Realschule in Breisach — unter Zurücknahme seiner Ernennung zum Professor am Realprogymnasium in Säckingen. — Gewerbelehrcandidat Dipl.-Ing. Alfred Eberle zum Gewerbelehrer an der Gewerbebeschule Raftatt. — Gewerbelehrcandidat Dipl.-Ing. Ernst Schönberger an der Gewerbebeschule in Neßkirch zum Gewerbelehrer daselbst. — Zu Oberlehrern die Hauptlehrer: Fritz Dill in St. Peter — Leopold Lechner in Stigheim — Hugo Manuwald in Redargerach — Otto Merkert-Dhlheiser in Obriheim — Josef Kapp in Hardheim, A. Buchen. — Fortbildungsschulhauptlehrerin Gertrud Martin an der allgemeinen Mädchenfortbildungsschule in Freiburg zur Oberlehrerin daselbst. — Fortbildungsschulhauptlehrer Friedrich Raith an der allgemeinen Knabenfortbildungsschule in Freiburg i. Br. zum Oberlehrer daselbst. — Zu Hauptlehrern(innen) die Schulkandidaten(innen): Franz Bacher in Hochemmingen — Emil Bamberger in Neunkirchen — Hellmut Bender in Bad Griesbach — Oskar Bögli in Mauchen — Heinrich Boeuf in Knielingen — Gertrud Däublin in Mannheim — Klara Dittmar in Wöschbach — Rudolf Ellwanger in Reichental, A. Raftatt — Ferdinand Ernst (Hauptlehrer i. e. N.) in Staffort — Gottlob Gaugler (Hauptl. i. e. N.) in Edingen — Karl Großhans in Billingen — Friedrich Haas in Heiligenzell — Johann Haas in Hertingen — Dr. Ferdinand Hangartner in Furtwangen — Friedrich Heger in Urloffen — Adolf Huber in Reichental — Heinrich Keller in Bretten — Wilhelmine Knöpfle in Reichenbach, A. Lahr — Gustav Mangold in Dossenheim — Josef Moll in Reibshaus — Eduard Münch in Freistett — Ida Nick in Gottenheim — Julius Orfinger in Gündelwangen — Karl Kahäuser in Bischoffingen — Lina Katzen in Walldorf — Maria Kenner in Furtwangen — Ernst Schwörer in Birkendorf — Wilhelm Spengel in Walldorf — Lothar Steiger in Schollach — Theodor Zwickel in Teutschneurent — Julius Zechtig zum Fortbildungsschulhauptlehrer in Ohningen.

Befördert in gleicher Eigenschaft:

Prof. Dr. Georg Manz von der Realschule in Breisach an das Realgymnasium in Ettenheim. — Die Hauptlehrer: Richard Amann in Heidersbach nach Mauer — Richard Kluge in Eppingen nach Pforzheim — Otto König in Liedolsheim nach Knielingen — Josef Lederer in Rheinsheim nach Walldorf — Alfred Malzacher in Oberwühl nach Wyhlen

— Johann Osterwald in Kirchdorf nach Karlsruhe
— Hermann Reinhard in Keilingen nach Oberachern
— August Seitz in Obereggenen nach Buggingen
— Emil Stiefel in Efringen nach Durlach.

Zurückgenommen:

Die Ernennung des Schulkandidaten Herbert Britsch zum Hauptlehrer in Göbriken. — Die Ernennung des Schulkandidaten Heinrich Keller zum Hauptlehrer in Steinsfurt. — Die Ernennung des Schulkandidaten Wilhelm Siefert zum Hauptlehrer in Scherzheim. — Die Beförderung der Hauptlehrer Matthias Riesenacker in Kirrlach nach Brühl und Wilhelm Zittel in Mönchweiler nach Mannheim.

Gestorben:

Lehramtsassessorin Dr. Johanna Schmitt an der Höheren Mädchenschule in Heidelberg am 15. März 1926 — Fortbildungsschulhauptlehrerin Amanda Heßler in Mannheim am 23. März 1926 — Fortbildungsschulhauptlehrerin Emma Hummel in Überlingen a. S. am 24. März 1926 — Gewerbebeschul-Direktor a. D. Georg Wöhrl in Konstanz am 16. März 1926 — Oberreallehrer a. D. Philipp Meyer, zuletzt an der Oberrealschule in Pforzheim, am 30. März 1926 — Rektor a. D. Sigmund Bühler, zuletzt in Riefen, am 15. März 1926 — Hauptlehrerin a. D. Adele Merz in Karlsruhe am 20. März 1926 — Handarbeitschulhauptlehrerin a. D. Amalie Berger, zuletzt in Konstanz, am 26. März 1926.

IV. Erledigte Stellen.

Die Stelle eines Professors am Realprogymnasium in Säckingen.

V. Stellenausschreiben.

1. Allgemein:

Die Oberlehrerstelle in Redargemünd.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Die Oberlehrerstelle in Bühlertal-Hof.

Hauptlehrerstellen in: Eberbach — Heidersbach — Stigheim — Oberwühl, A. Waldshut — Raftatt (2 Stellen) — Keilingen — Rheinsheim — Wehr, A. Schopshaus (2 Stellen) — Würmersheim — Wyhl, A. Emmendingen.

3. Für Lehrer evang. Bekenntnisses:

Die Oberlehrerstellen in Kirchart und Rußheim.

Hauptlehrerstellen in: Bahlingen — Eberbach — Efringen — Eppingen — Liedolsheim — Obereggenen — Raftatt.

Zurückgenommen wird das Ausschreiben der Oberlehrerstelle in Hardheim, A. Buchen (Amtsbl. Seite 52). — Das Ausschreiben der Hauptlehrerstellen in Kirchart (Amtsbl. Seite 38), in Kirrlach (Amtsbl. Seite 51) und Mönchweiler (Amtsbl. Seite 6).